



Geschäftsordnung

vom 04.02.2015

Präambel

Der Bürgerschützenverein Vechta e.V. (BSV) ist ein gemeinnütziger Verein. Alle Vereinsaufgaben sind im Interesse des Vereinszwecks durchzuführen. Um die Abläufe im BSV für alle verbindlich zu regeln, gibt sich dieser auf Grund seiner Satzung vom 08.03.2013 folgende Geschäftsordnung. Sollten einzelne Bestimmungen darin ungültig sein, soll dennoch ihr Regelungsinhalt so genau wie möglich umgesetzt werden. In diesem Fall wird der Vorstand die ungültigen Regelungen durch gültige Bestimmungen ersetzen.

1. Regelungsinhalt

Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand durch Mehrheitsbeschluss beschlossen und regelt die Abläufe im Bürgerschützenverein Vechta e.V. (BSV).

2. Sitzungen des Vorstandes

Die Sitzungen des Vorstandes finden grundsätzlich an jedem ersten Mittwoch im Monat um 19:30 Uhr im Clubraum der Schützenburg statt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Auf Einladung des Vorstandes können Vereinsmitglieder oder sonstige Personen an den Sitzungen teilnehmen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

(Siehe Satzung § 7 Vorstandsmitglieder; § 8 Amtsdauer; § 9 Beschlussfassung)

3. Sitzungen des Stabs

Der Stab setzt sich aus dem Regimentskommandeur (Oberst), seinen beiden Adjutanten, den Bataillonskommandeuren und deren jeweiligem Adjutanten zusammen. Der Oberst lädt den Stab zu mindestens zwei Sitzungen im Jahr ein. Der Präsident ist über den Termin zu informieren und kann an der Sitzung teilnehmen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Leitung obliegt dem Oberst oder im Falle seiner Verhinderung dessen Vertreter.

4. Sitzung des Offizierskorps

Das Offizierskorps setzt sich aus dem Regimentskommandeur (Oberst), seinen beiden Adjutanten, den Bataillonskommandeuren und deren jeweiligem Adjutanten, den Regimentsoffizieren, den Kompanieführern und den Kompanieoffizieren (ab dem Dienstgrad Leutnant) zusammen. Alle nicht auf

der Mitgliederversammlung gewählten Regimentsoffiziere und Kompanieführer sind vom BSV-Vorstand zu bestätigen. Der Oberst lädt das Offizierskorps zu mindestens einer Sitzung im Jahr ein. Der Präsident ist über den Termin zu informieren und kann an der Sitzung teilnehmen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Leitung obliegt dem Oberst oder im Falle seiner Verhinderung dessen Vertreter. Die Regimentsoffiziere haben ihre Funktionstätigkeit nach Weisung des Vorstandes auszuführen und sind diesem verantwortlich.

5. Redeordnung

Der Präsident, der Oberst oder deren Vertreter eröffnen und schließen die Sitzungen. Sie können in Ausübung ihres Amtes jederzeit das Wort ergreifen. Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen und werden der Reihenfolge nach berücksichtigt. Nur derjenige darf sprechen, dem das Wort erteilt ist. Mitglieder, die die Ordnung der Sitzung stören, können vom Präsidenten, Oberst oder dem Versammlungsleiter zur Ordnung gerufen und bei grober Pflichtverletzung der Teilnahme verwiesen werden. Die Beendigung der Aussprache zu einer Sach- oder Personenfragen bestimmt der Sitzungsleiter.

6. Abstimmung

Über Sachanträge wird mit Stimmenmehrheit abgestimmt; bei Stimmgleichheit entscheidet der Sitzungsleiter. Abgestimmt wird, nachdem der Sitzungsleiter die Aussprache für beendet erklärt hat. Vor der Abstimmung hat der Sitzungsleiter den Antrag zu wiederholen oder wiederholen zu lassen. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

7. Protokoll

Über die Sitzung des Vorstandes, des Stabs und des Offizierskorps ist jeweils ein Protokoll zu erstellen. Aus ihm muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer teilgenommen hat (Anwesenheitsliste), welche Gegenstände verhandelt wurden, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Das Protokoll sollte innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zur Verfügung gestellt werden. Es kann ggf. weiteren Teilnehmern der Sitzungen ausgehändigt werden.

8. Einheiten des BSV

Der BSV ist in einzelne Einheiten gegliedert.

(Bataillone, Kompanien, Zitadellengarde Fahnengruppe, Kanoniergarde und Adlertruppe).

Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Stabs sind berechtigt an Versammlungen einer Einheit teilzunehmen.

Die Zitadellengarde ist von der Beitragsverpflichtung befreit.

Über die Teilnahme an fremden Veranstaltungen haben die Einheiten die Zustimmung des Vorstandes einzuholen.

Wenn die Einheiten Einnahmen aus Veranstaltungen erzielen, fließen diese zweckgebunden der jeweiligen Einheit zu. Aus den Einnahmen sind die ideellen Kosten der Einheit zu tragen. Über die Einnahmen und Ausgaben ist Kasse nach den Grundsätzen der TZ 9 zu führen. Diese Aufzeichnungen sind dem Schatzmeister des BSV zeitnah zu übergeben.

9. Kassenführung

Die Kasse ist nach den allgemeinen Grundsätzen zu führen. Zu jeder Einnahme oder Ausgabe muss eine Beleg (Rechnung, Quittung, Kassenbon etc., ggf. ein Einnahme-Zählprotokoll oder eine ähnliche Aufzeichnung) vorliegen. Alle Belege sind unter schriftlicher Bescheinigung (ggf. Monats- oder Jahresbescheinigung) der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit vom Schatzmeister mit einem Prüfungsvermerk zu versehen. Sie sind zu nummerieren und in ihrer zeitlichen Reihenfolge in das Kassenbuch oder den Kassenbericht einzutragen.

10. Kassenprüfung

Eine Kassenprüfung hat jährlich durch den ersten und zweiten Kassenprüfer zu erfolgen. Kann einer der beiden Personen nicht prüfen, rückt der dritte Kassenprüfer nach. In der Mitgliederversammlung wird jedes Jahr ein neuer dritter Kassenprüfer als nachrückender Prüfer gewählt.

11. Leitender Schießoffizier

Der Schießbetrieb wird durch den auf der Generalversammlung des BSV gewählten leitenden Schießoffizier des BSV durchgeführt und geleitet. Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung des Schießbetriebes und die Sicherheit auf dem Schießstand. Zum leitenden Schießoffizier kann nur eine Person vorgeschlagen werden, die mindestens eine Waffensachkunde besitzt. Außerdem soll die Person sich bereit erklären, innerhalb von 2 Jahren eine Ausbildung zum Schießsportleiter zu machen. Wenn möglich, sollte die Person auch die Jugendbasislizenz erwerben. Der leitende Schießoffizier wird durch von ihm berufene Regimentsschießoffiziere sowie durch die

Schießoffiziere der Kompanien bei seinen Aufgaben unterstützt. Den Weisungen dieser Personen ist auf dem Schießstand und während des Schießens Folge zu leisten.

12. Hauptjugendbetreuer

Der Hauptjugendbetreuer leitet das Kinder- und Jugendschießen des BSV-Vechta. Er wird durch die Generalversammlung des BSV gewählt. Zum Hauptjugendbetreuer kann nur eine Person vorgeschlagen werden, welche im Besitz einer Waffensachkunde und einer Jugendbasislizenz ist. Der Hauptjugendbetreuer wird durch von ihm berufene Jugendbetreuer sowie durch die Jugendbetreuer der Kompanien bei seinen Aufgaben unterstützt. Den Weisungen dieser Personen ist auf dem Schießstand und während des Schießens Folge zu leisten.

13. Schützenordnung

Die Schützenordnung ist ein separates Regelwerk. Sie regelt unter anderem Beförderungen, Verdienstorden etc. Die Schützenordnung wird vom Vorstand, Stab und den Kompanieführern beschlossen.

14. Thronreglement / Königs-, Prinzen- und Kinderkönigskladde.

In dem Reglement und den Kladden werden Gestaltungshinweise geregelt. Das Thronreglement wird vom Vorstand beschlossen. Die Kladden werden von einem Mitglied des Vorstandes gepflegt.

Der Vorstand des Bürgerschützenverein Vechta e.V.
Letzte Änderung am 11.01.2016